



## **Allgemeine Information zur Qualifikation von Dividenden als steuerliche Einlagenrückzahlung gem. §4 Abs. 12 EStG**

Dividenden, die ab 1. Jänner 2016 zur Ausschüttung beschlossen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen zwingend als „steuerliche Einlagenrückzahlung“ (= aus steuerlicher Sicht eine Verminderung der Anschaffungskosten des Aktionärs) zu behandeln. Die Qualifikation, ob es sich steuerlich um eine Einlagenrückzahlung oder eine Gewinnausschüttung handelt, wird durch eine gesetzlich festgesetzte Berechnung einer Kennzahl („steuerlicher Innenfinanzierungsstand“) ermittelt. Ist diese Kennzahl positiv, kann die Ausschüttung auch steuerlich als Dividende behandelt werden; ist sie negativ, so handelt es sich bei der Ausschüttung zwingend um eine „steuerliche Einlagenrückzahlung“.

Was bedeutet das für den Aktionär?

Wenn steuerlich eine Einlagenrückzahlung vorliegt, besteht keine Pflicht zum KEST-Abzug. Die Aktionäre erhalten somit auf ihr Konto eine Dividende ohne jeglichen Steuerabzug. Aufgrund der steuerlichen Einlagenrückzahlung vermindern sich jedoch in gleicher Höhe die steuerlichen Anschaffungskosten des Aktionärs. Diese Reduktion wird erst bei künftigen Veräußerungen aus steuerlicher Sicht relevant (insbesondere bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns). Fallen die steuerlichen Anschaffungskosten aufgrund der steuerlich als Einlagenrückzahlung gewerteten Dividenden unter Null, ist jede weitere Ausschüttung steuerlich als Veräußerungsgewinn zu behandeln.

Die Information, ob die Dividende steuerlich als Einlagenrückzahlung zu behandeln ist oder nicht, erfolgt durch eine jährliche Mitteilung der Gesellschaft; die Dividende für das Geschäftsjahr 2020 ist als steuerliche Einlagenrückzahlung zu behandeln.

Das depotführende Kreditinstitut weist die jeweiligen steuerlichen Anschaffungskosten aus.

Die gesellschaftsrechtliche Qualifikation der Ausschüttungen bleibt davon unberührt, d.h. die Anschaffungskosten bleiben aus Sicht eines institutionellen Investors in einem bilanziellen und gesellschaftsrechtlichen Sinn unverändert.

Für nähere Informationen ersuchen wir um Konsultation Ihres steuerlichen Beraters.